

Dr. Friedemann Vogel
Universität Heidelberg / Europäisches Zentrum für Sprachwissenschaften
Germanistisches Seminar
Hauptstraße 207-209
69117 Heidelberg
friedemann.vogel@gs.uni-heidelberg.de

Germanistik-Referat zu:

Li, Jing (2012). „Recht ist Streit“. Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin u.a.: De Gruyter. (= Sprache und Wissen 8) (250 Seiten, Einband)

Die rechtsling. Studie (zugl. Beijing Foreign Studies University, Diss., 2010) beschreibt in Theorie und Empirie die Sprachhandlungstypik in der juristischen Fachkommunikation. In Anlehnung an Strukturierende Rechtslehre, pragma-semiotische Textarbeit und Diskurslinguistik und am Beispiel des Rechtsstreits um die Auslegung des Pflanzenbegriffs im Betäubungsmittelgesetz („Sind Pilze Pflanzen?“) zeigt Li, dass „das Rechtsfindungsverfahren [...] streng genommen keine ‚Rechtsfindung‘, sondern ‚Rechtserzeugung‘“ darstellt (239). Einer Gerichtsentscheidung gehen komplexe Konstitutionsprozesse voraus, in denen sowohl lebensweltliche Sachverhalte als auch deren rechtliche Bewertung sprachlich perspektiviert und argumentativ zubereitet werden. Li erweitert das von Felder (2003) entwickelte Modell zu juristischen Handlungstypen (Sachverhalt-Festsetzen, Rechtliche Sachverhaltsklassifikation, Entscheiden) um weitere Subtypen, die sich im Rechtsfindungsprozess teilweise überlagern. Das „Sachverhalt-Festsetzen“ (152f.) wird in „fallorientiertes“ (ereignis- und auf die inneren Beweggründe der Akteure bezogen) sowie „prozessorientiertes“ (Reko(n)textualisierung vorangegangener juristischer Textarbeit in anschließenden Instanzverhandlungen) Festsetzen zergliedert. Die „rechtliche Klassifikation“ (154) vollzieht sich in juristischer „Sachverhaltsklassifikation“, „Klassifizierung der Rechtsklassifikation“ (Einordnung bereits getroffener Klassifikationen anderer Rechtsarbeiter) und „Klassifizierung argumentativ relevanter Umstände“. Letztere bleibt allerdings unscharf getrennt von der Oberklasse „rechtliche[r] Beurteilung inklusive Argumentation“ (154f.), die Li in „rechtliche Beurteilung“ und „Argumentation“ (Topoi) differenziert. Die Arbeit illustriert in geeigneter Weise, wie mit linguistischen Methoden Rechtssemantik pragmatisch beschrieben und juristisches Sprachhandeln auch für Laien transparent gemacht werden kann.

Felder, E. (2003). Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin / New York: Walter de Gruyter Verlag.